

nicht innerhalb der vierwöchigen Bearbeitungsfrist (im Verfahren mit unbekanntem Tätern nicht innerhalb der achtwöchigen Bearbeitungsfrist) abgeschlossen werden, so ist der Staatsanwalt des Kreises (bzw. der Leiter der zuständigen Strafabteilung beim Staatsanwalt des Bezirkes) berechtigt, die Frist —gerechnet von der Einleitung des Ermittlungsverfahrens — bis zu drei Monaten einschließlich der staatsanwaltschaftlichen Bearbeitungsfrist zu verlängern.

Ist es ausnahmsweise aufgrund des Umfangs oder der Kompliziertheit der Sache nicht möglich, das Ermittlungsverfahren gegen einen bekannten oder unbekanntem Täter innerhalb von drei Monaten abzuschließen, so kann der Staatsanwalt des Bezirkes gern. §103 StPO auf begründeten schriftlichen Antrag des zuständigen Staatsanwalts eine weitere Fristverlängerung gewähren.

Mit der Entscheidung zur vorläufigen Einstellung wird zwangsläufig die Frist für die Bearbeitung von Verfahren mit bekannten Tätern unterbrochen. Wird das Verfahren nach Wegfall der Voraussetzungen für die vorläufige Einstellung weitergeführt, läuft diese Frist weiter, denn die Bearbeitungszeit darf ohne staatsanwaltschaftliche Genehmigung nicht länger als vier Wochen dauern.

### **5.2.1. Die Einstellungsgründe nach § 143 Ziffer 2 StPO**

Bei der Entscheidung zur vorläufigen Einstellung nach § 143 Ziff. 2 StPO muß berücksichtigt werden, daß es hier im Gegensatz zu § 143 Ziff. 1 StPO mehrere, vor allem kriminalistisch bedeutsame Varianten gibt. Es besteht ein wesentlicher Unterschied darin, ob der Beschuldigte sich bewußt seiner Verantwortung zu entziehen sucht oder vorübergehend nicht erreichbar ist bzw. nach der Tat geisteskrank wurde oder sonst schwer erkrankte.

Jeder dieser Alternativen des § 143 Ziff. 2 StPO ist zwar gemeinsam, daß der Beschuldigte dem Untersuchungsorgan zeitweilig nicht zur Verfügung steht, entscheidend ist jedoch der Grund, warum der Beschuldigte nicht aktiv am Verfahren mitwirkt bzw. mitwirken kann und die Zeitdauer dieser Nichterreichbarkeit. Daraus folgt, daß es wie in allen anderen Fällen der vorläufigen Einstellung vorerst prinzipiell unerheblich ist, wann der Beschuldigte wieder genesen oder anwesend sein wird. In Durchführung von Verfahren, in denen der Beschuldigte vorerst nicht erreichbar ist, kommt es vielmehr darauf an, diejenigen Tatsachen so umfassend wie möglich herauszuarbeiten, die das Vorliegen oder Nichtvorliegen einer Straftat erhärten und exakt den Grund zur vor-